



Arbinger Gemeindeblatt

Amtliche Mitteilung
Nr. 2 / 10. Jänner 2003

gemeinde@arbing.ooe.gv.at

Veranstaltungen

15. ARBINGER EISSTOCKMEISTERSCHAFT

 Sonntag, **12. Jänner 2003**, Teich in Hummelberg, Beginn 8 Uhr

Mannschaftsschiessen mit Holzstöcken (Birnstock)

Anmeldung bei:

Karl Nussbaumüller, Tel. 6917 und Kloibhofer Johann, Tel. 7639

Anmeldeschluss: Freitag, 10. Jänner 2003, 19 Uhr

Anschließend Auslosung im Gh. Schweiger (Schloss)

23. ARBINGER ORTSSCHIMEISTERSCHAFT

 auf Sonntag, den **19. Jänner 2003** verschoben

Ort: St. Georgen am Walde (beim Schorschilift)

Bewerb: Riesentorlauf 2 Durchgänge

Anmeldeschluß: Freitag, 17. Jänner 2003 Abend

Startnummernausgabe: Sonntag, 19. Jänner 2003, 14.00 – 15.00 im Zielraum

Start: 15 Uhr

INHALT	
Veranstaltungen	1
Kanalordnung	2,3
Annahmeliste Problemstoffe	4

NACHTSLALOM IN SCHLADMING

 Dienstag, **28. Jänner 2003**

Abfahrt vom Gemeindeamt um 12.15 Uhr, Beginn des 1. Durchgangs um 18.00 Uhr, Beginn des 2. Durchgangs um 20.45 Uhr, ca. 23.00 Uhr Abfahrt von Schladming

Anmeldung bei Martin Moser, Tel. 7283 und David Strasser, Tel.: 6758

Anmeldeschluß ist der 13. Jänner 2003

Eintritt und Busfahrt: Erwachsene €35,-- und Kinder €20,--

FASCHINGSHALLO – KULTURFORUM : Samstag, 25.1.03, Mehrzwecksaal Arbing

Kostenlose Weiterbildung

Am 26.02.03 startet das Linzer Abendgymnasium mit 2 neuen Klassen, die nach 9 Semestern mit Vollmatura abschließen. Wahl zwischen Fernstudium (1x pro Woche) und Abendunterricht (Mo-Fr). Geboten wird kostenloser Unterricht und Schulbücher (10% Selbstbehalt). Hotline für Interessierte: 0732-772637-33

VERORDNUNG

der Gemeinde Arbing vom 8. Oktober 2002 mit der eine Kanalordnung für das gemeinde-eigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Arbing verordnet:

§ 1 Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Arbing betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

- (1) Die wasserrechtlichen Bescheide des Amtes der oö. Landesregierung vom 26.6.1975, Zl.: Wa-2325/1-1975/Rai, vom 16.4.1985, Wa-1577/1-1985/Spe/Hz, vom 19.10.1989, Wa-875/5-1989/Hz sowie vom 6.12.1996, Wa-600807/20/Kes/Pir über wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entsorgungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen,
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entsorgungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entsorgenden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasser-rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B.: durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:
- a. Mischsystem:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
 - b. Trennsystem:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4 Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5 Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 Nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- b) Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- c) Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- d) Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- e) Radioaktive Stoffe;
- f) Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche).

§ 8 Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9 Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Annahmeliste – Mobile ALT und PROBLEMSTOFFSAMMLUNG – Sammelinsel Puchberg

PAPIER: ALTPAPIER GEMISCHT - Zeitungen, Illustrierte, Werbematerial, Bücher, Hefte, Briefkuverts (auch mit Fenster), Packpapier, Broschüren, Faxpapier, ...

KARTONAGEN/PAPIERVERPACKUNGEN - Verpackungen aus Karton, Einkaufssackerl aus Papier, Eierverpackungen aus Karton. *Getränk kartons werden extra gesammelt! Keine Plakate, Fotos, Wachspapier, verunreinigtes Papier.*

KUNSTSTOFFE: KUNSTSTOFFHOHLKÖRPER (HDPE) - Flaschen, Kanister, Eimer und Gebinde mit dem Aufdruck „PE“ oder „PP“. *Nur völlig entleerte Gebinde abgeben. Schraubverschlüsse, Metallbügel und sonstige Metallteile entfernen; keine Ölgebände.*

PET-GETRÄNKEFLASCHEN – Einwegkunststoffgetränkflaschen, andere PET-Flaschen ohne Einsatz.

Andere PET-Flaschen zB von Essig, Öl, Reinigungsmittel etc. zu den sonst. Kunststoffverpackungen geben.

PS-MATERIAL – Nur völlig entleerte Becher und Behältnisse mit Aufdruck „PS“ zB Joghurtbecher.

Aluabdeckungen entfernen; Behältnisse mit Aufdruck „PP“ und „PE“ zur HDPE-Ware (Hohlkörper) geben.

EPS-STYROPORVERPACKUNGEN - Nur weißes und sauberes Styropor.

EPS-BAUSTYROPOR - *Keine Verunreinigungen (zB Mörtel und Betonrückstände); ohne Farbe, Lacke und Fremdsubstanzen wie Papier, Beton, Mörtel, Sand.*

VERPACKUNGSFOLIEN (LDPE) – Nur „weiche“ Folien die nicht rascheln. *Wickelfolien und „Raschelfolien“ zu sonstigen Kunststoffverpackungen geben.*

SONSTIGE KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN – zB beschichtete Kunststoffsäckchen von Kaffee und Sauerkraut, Raschelfolien (Bonbonsackerl, Chipssackerl), Netzverpackungen von Obst und Semmeln, Grablichter, Speiseöl-, Essig- und Putzmittelflaschen aus PET-Material.

KUNSTSTOFF-FOLIEN-NICHTVERPACKUNG – Folien welche keine Verpackungsfolien sind. *Nur „weiche“ Folien. Keine landwirtschaftlichen Folien und Planen.*

SONSTIGE KUNSTSTOFFE – zB Spielzeug, Blumentöpfe, Gebrauchsartikel, Kunststoffwannen (wenn nicht zu groß). *Batterien und Metallteile unbedingt entfernen.*

GLAS: FLACHGLAS – Fensterglas, Drahtglas, Isolierglas, Glasbausteine. *Fensterglas muss frei von Kittresten, starkem Schmutz oder sonst. Fremdstoffen sein. Keine Windschutzscheiben und kein Bleiglas.*

METALLE: METALLVERPACKUNGEN – Alle Konserven- und Getränkedosen aus Alu oder Weißblech zB Obstkonserven, Katzen- und Hundefutterdosen, entleerte Spraydosen,... *(nur saubere Verpack.)*

NICHTEISEN METALLE – Alle Buntmetalle wie zB Blei, Kupfer, Messing und Alumetalle.

ALTEISEN GEMISCHT – Schrottabfall mit geringer Kubatur.

KABELSCHROTT

ELEKTRONIKSCHROTT – Nur Kleinteile, Radiogeräte, Leiterplatten, Tastaturen.

GUMMI: SÄMTLICHE GUMMIABFÄLLE – Fahrradreifen, Gummimatten, Gummihandschuhe und –stiefel. *Keine PKW- und Motorradreifen (Sammelinsel) - Metall- und Kunststoffteile entfernen.*

SONSTIGE VERPACKUNGEN: HOLZVERPACKUNGEN - Nur Verpackungen aus unbehandeltem Holz zB Steigen, Kisten, Leisten, Holzwolle.

KERAMIKVERPACKUNGEN – Nur Verpackungen – *kein Keramikgeschirr.*

ÖKO-BOX GETRÄNKEKARTONS – Getränkeverbundkartons (Tetrapacks) wie Fruchtsaftpackerl usw. werden in Kartonsammelbehältern gesammelt welche bei BAV-mobil und ASZ erhältlich sind.

TEXTILIEN: Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tisch-, Bett- und Haushaltswäsche, Wolldecken, Bettfedern im Inlett. *Die Alttextilien sollen sich in sauberem und noch tragbarem Zustand befinden. Sogenannte Fetzen und Schneidereiabfälle werden nicht angenommen.*

SCHUHE: Noch tragbare und saubere Damen-, Herren- und Kinderschuhe, paarweise gebündelt abgeben. *Keine kaputten und schmutzigen Schuhe, keine Schischuhe.*

PROBLEMSTOFFE: (Annahme nur in haushaltsähnlichen Mengen)

SPEISEÖL, FRITTIERÖL, SPEISEFETT – *Speiseöle und Speisefette sollen weder miteinander noch mit Mineralöl vermischt werden. Speisefette werden nicht entleert, deshalb bleibt das Gebinde oder der Sammelbehälter in der Sammelstelle.*

ALTÖL – Mineralöl aus Motoren, Getrieben, Hydrauliksystemen, Heizölreste, Dieselreste. *Kein Öl aus Transformatoren, keine explosiven Treibstoffe.*

BATTERIEN – Konsumbatterien, Knopfzellen, Kfz-Starterbatterien. *Keine NiCd-Akkus.*

LEUCHTSTOFFRÖHREN – Stabförmige Leuchtstoffröhren oder Sonderformen (Energiesparlampen). *Keine zerbrochenen Röhren, keine Lampen wie Glühbirnen, Halogenbrenner (sind mit dem Hausmüll zu entsorgen).*

SONSTIGE PROBLEMSTOFFE: Weitere PROBLEMSTOFFE werden GETRENNT gesammelt – Altmedikamente, Farben, Lacke, Chemikalien, Laborabfälle, Kosmetika, Verdünnungen, teilweise befüllte Spraydosen, Kitte, Lösemittel, Amateurfilme (schwarz-weiss), Röntgenbilder, nicht ausgehärtete Altöl- und Ölgebände.

WAS WIRD IM BAV-mobil NICHT GESAMMELT: Sperrmüll, Altholz, Bioabfälle, landwirtschaftliche Folien, Netze und Schnüre, Restabfall, Auto- und Mopedreifen, Leuchtstoffröhren.